

STATUTEN

des

Clubs BSO

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen

Club BSO

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Sitz des Vereins ist Bern.

Art. 2

Der Verein bezweckt, das musikalische Leben von Stadt und Region Bern zu unterstützen.

Er unterstützt die Veranstaltungen des Berner Symphonie-Orchesters mit regelmässigen Beiträgen und kann Beiträge auch an kammermusikalische Veranstaltungen ausrichten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder des Clubs BSO können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichten. Weitere Mitgliedschaftsverpflichtungen bestehen nicht. Der Vorstand legt die Mitglieder-Kategorien fest.

Beitrittsgesuche sind schriftlich oder über die Internet-Seite der Stiftung Bühnen Bern einzureichen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 4

Der Austritt aus dem Verein erfolgt jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als 6 Monate in Verzug sind, verlieren ohne weiteres ihre Mitgliedschaft.

Beim Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins, kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Den ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 5

Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. ORGANISATION

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Vereinsversammlung

Art. 7

Die ordentliche Hauptversammlung ist innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen. Falls wesentliche Gründe einer physischen Durchführung der Hauptversammlung entgegenstehen, kann sie ausnahmsweise schriftlich oder elektronisch abgehalten werden. In diesem Fall sind die Beschlüsse in einem Feststellungsprotokoll festzuhalten.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden nach Bedarf einberufen durch Vorstandsbeschluss sowie auf Antrag der Revisionsstelle für die in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder. In diesem Fall sind die zu behandelnden Geschäfte ausführlich zu bezeichnen und zu begründen, und die Vereinsversammlung innerhalb Monatsfrist nach Eingang des Gesuches einzuberufen.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch Einladung des Vorstandes unter Angabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder an die nächste Hauptversammlung sind dem Vorstand bis zum ihr vorausgehenden 31. März schriftlich einzureichen.

Art. 8

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende, unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Präsidentin/des Präsidenten des Vereins
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für die verschiedenen Mitglieder-Kategorien
- Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, sowie über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses

Art. 9

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Vorsitzende/r in der Vereinsversammlung ist die Präsidentin/der Präsident, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Sekretärin/der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und von der Sekretärin/dem Sekretär zu unterzeichnen.

Zur Teilnahme an der Vereinsversammlung ist jedes Mitglied berechtigt und hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der Stimmenden. Das gleiche Mehr gilt auch für Wahlen. Vorbehalten bleiben Art. 16 und 17 hienach.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht die Mehrheit der Stimmenden geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst. Sämtliche Vorstandsmitglieder stimmen mit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vereins- und Vorstandsmitglieder der sofortigen Beschlussfassung zustimmen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Beschlüsse über die Auflösung und Liquidation des Vereins sowie eine Änderung der Statuten, die nur gefasst werden können, wenn sie ordentlich traktandiert wurden.

b) Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 11 ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern.

Nach Möglichkeit nimmt ein aktives Mitglied des Berner Symphonieorchesters Einsitz in den Vorstand. Eine Wahl dieses Mitgliedes zur Präsidentin/zum Präsidenten ist ausgeschlossen.

Mitarbeitende der Stiftung Bühnen Bern können auf Einladung des Vorstandes ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung

- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Erfüllung des Vereinszweckes, Leistung von Beiträgen
- Verwaltung und Mehrung der Finanzen
- Bezeichnung der kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Personen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Ausarbeitung von Reglementen

Der Vorstand kann Aufgaben an einen Vorstandsausschuss, an einzelne Vorstandsmitglieder, an von ihm einzusetzende nicht ständige Kommissionen oder Dritte delegieren.

Art. 11

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist in der Regel auf drei Amtsperioden beschränkt.

Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von 4 Mitgliedern ist innert 10 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die/der Vorsitzende stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern nicht mindestens 2 Mitglieder mündliche Beratung verlangen. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

c) Die Revisionsstelle

Art. 13

Die Vereinsversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

IV. DIE FINANZEN, HAFTUNG, GESCHÄFTSJAHR

Art. 14

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen, durch freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten sowie aus dem Vermögen. Er verfügt über die Mittel des Dr. E. Probst-Fonds.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 15

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Für die Jahresrechnung ist eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes aufzustellen.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 16

Statutenänderungen werden von der Vereinsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen.

Art. 17

Der Verein kann jederzeit durch einen Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

In diesem Fall führt der Vorstand die Liquidation durch.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; das Vermögen soll jedoch Institutionen zugewendet werden, die einen ähnlichen Zweck haben wie der aufgelöste Verein. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 5. Dezember 2012 angenommen. Statutenänderungen gemäss Beschluss der Hauptversammlungen vom 24. September 2021 und vom 26. Oktober 2022 (gemäss Art. 8).

Die Präsidentin:

sig. Dr. Marianne Keller Tschirren

Die Protokollführerin

sig. Dr. Rahel Müller